

sprechenden Gutachten, vorbehalten. Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Planfeststellungsbeschluss können nur dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festgesetzt werden (siehe auch C II 15).

Die Lage der Wohngebäude im Außenbereich des Ortsteiles Birkenhain der Gemeinde Wilsdruff erschwert aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine weitere bauliche Entwicklung an diesem Standort. Darüber hinaus sieht das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept“, Stand März 2018, der Gemeinde Wilsdruff die gemeindlichen Entwicklungsschwerpunkte eher in den Ortsteilen Wilsdruff, Grumbach und Kesselsdorf. Es ist nicht die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, zukünftige mögliche Nutzungen von Grundstücken zum Betrachtungsgegenstand zu machen, da rechtlich gefestigte Anspruchspositionen auf diesen Flächen nicht vorliegen.

Sollte die Errichtung von weiteren Gebäuden im gemeindlichen Außenbereich genehmigungsfähig sein, die Ferngasleitung eine Bebauung jedoch behindern oder einschränken, besteht innerhalb von sieben Jahren ab Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung der Anspruch auf Nachentschädigung. Die Vorhabenträger sichern den Ausgleich möglicher Nachteile innerhalb des genannten Zeitraumes zu. Die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung werden nach Abschluss der Rekultivierung nicht eingeschränkt, vielmehr sind sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt gegeben.

Zu 4.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A III 4.4, 11.3 und 11.4 wird den Forderungen der Einwender gefolgt. Die Vorhabenträger werden ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellen lassen. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haften die Vorhabenträger.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Drainanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Drainrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Drainanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zu 5.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4). Im Ergebnis wurde die hiermit planfestgestellte Variante als Vorzugstrasse gewählt, weil sie die kürzere Streckenlänge aufweist, dem von der Raumordnung geforderten Grundsatz der Trassenbündelung von Infrastruktureinrichtungen am ehesten entspricht und unter umweltfachlichen Gesichtspunkten (Eingriffsminimierung) die verträglichere Variante darstellt.

Eine alternative Trassenvariante unter Verschonung der vom geplanten Leitungsverlauf betroffenen Grundstückseigentümer ist mit gleich großen oder größeren Eingriffen in Rechte anderer privater Dritter verbunden. Es ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass kein Anlass für eine (auch geringe) Leitungsverschiebung besteht, wenn der Entlastung des Grundstücks die Belastung eines anderen Grundstücks im gleichen Maße gegenübersteht (Henze, „Die nicht planakzessorische Enteignung“, 2009, S. 124). Der VGH Mannheim (Beschluss v. 06.03.1993, Az. 10S 1425/93, NVwZ 1994, 1022 [1023]) hat insoweit ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem Enteignungsbetroffenen nicht das Recht gebe, auf das Eigentum Dritter zu verweisen.

**(2) Johanna K., Denis B. und Mario B., Einwendernummer D\_E\_002, D\_E\_006, D\_E\_013**

Folgende Einwendungen werden erhoben:

1. Die vorgesehenen Dienstbarkeitsentschädigungen sind nicht mehr zeitgemäß.
2. Der entstehende Wertverlust der Grundstücke wird nicht angemessen ausgeglichen. Insbesondere steht eine einmalige Ausgleichszahlung für die Bereitstellung der Flächen im Widerspruch zu einem zeitlich unbegrenzten Vertrag, woraus eine zeitlich unbegrenzte Duldung von Eingriffen im Grundstück (Reparaturen u. a.) resultiert.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt.

Zu 2.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

meinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Sofern das verbleibende Flurstück durch die Baumaßnahme und die erforderlichen Schutzstreifen eine Wertminderung erfährt, wird diese Wertminderung gemäß § 96 BauGB entschädigt. Diese Entscheidung bleibt jedoch dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren, verbunden mit einem ggf. entsprechenden Gutachten, vorbehalten. Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Planfeststellungsbeschluss können nur dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festgesetzt werden (siehe auch C II 15 c).

### **(3) U. Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Einwendernummer D\_E\_003**

Die Einwenderin macht geltend, dass sie im Planabschnitt Chemnitz mehrere Windkraftanlagen betreibt und damit durch die geplante Erdgasfernleitung EUGAL unmittelbar in ihren Rechten betroffen sei. In dem Planfeststellungsverfahren betreffend den Planabschnitt Chemnitz hat die Einwenderin umfangreiche Einwendungen erhoben, die sie vollumfänglich ebenfalls zum Gegenstand ihrer Einwendungen in dem vorliegenden Verfahren für den Planabschnitt Dresden macht. Hauptanliegen der Einwenderin ist indes, wie sie in der Einwendung klarstellt, die Vermeidung der Querung des Vorrang- und Eignungsgebiets für die Windkraftnutzung im Bereich Pfaffroda/Dorfchemnitz und der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf bestehend aus dem Windpark Dörnthal am Saldenberg mit neun Windenergieanlagen und dem Windpark Dörnthal/Voigtsdorf mit 14 Windenergieanlagen im südlichen Planabschnitt Chemnitz.

Die dortige Trassenführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und wird durch dieses auch nicht abschließend bestimmt. Es kann insoweit auf die nachfolgende Ziff. (4) verwiesen werden.

### **(4) Dirk und Helfried U., Einwendernummer D\_E\_004**

Die Einwender machen gelten, Eigentümer mehrerer im Planabschnitt Chemnitz gelegener Grundstücke zu sein. Eine Grundstücksbetroffenheit für den Planabschnitt Dresden machen die Einwender nicht geltend. Sie erheben, bezogen auf den Planfeststellungsabschnitt Dresden, die folgenden Einwendungen:

1. Eine auf das gesamte Planungsgebiet Sachsen bezogene und betrachtete großräumige Variante fehlt.
2. In Folge der Abschnittsbildung ist es zu einer fehlerhaften Zwangspunktsetzung gekommen.

In dem Planfeststellungsverfahren betreffend den Planabschnitt Chemnitz haben die Einwender zudem umfangreiche Einwendungen erhoben, die sie vollumfänglich ebenfalls zum Gegenstand ihrer Einwendungen in dem vorliegenden Verfahren für den Planabschnitt Dresden machen. Hauptanliegen der Einwender ist indes, wie sie in der Einwendung klarstellen, die Vermeidung der Querung des Vorrang- und Eignungsge-

biets für die Windkraftnutzung im Bereich Pfaffroda/Dorfchemnitz und der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf bestehend aus dem Windpark Dörnthal am Saitenberg mit neun Windenergieanlagen und dem Windpark Dörnthal/Voigtsdorf mit 14 Windenergieanlagen im südlichen Planabschnitt Chemnitz. Die dortige Trassenführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und wird durch dieses auch nicht abschließend bestimmt.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4). Im Ergebnis wurde die hiermit planfestgestellte Trassenführung als vorzugswürdig bewertet, weil sie insgesamt geringere Planungs- und Raumwiderstände aufweist und unter umweltfachlichen Gesichtspunkten (Eingriffsminimierung) die verträglichere Leitungstrasse darstellt. Das begründet sich wie folgt:

Die beantragte Trasse basiert auf dem Ergebnis des zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden verschiedene großräumige Trassenvarianten geprüft und die jetzt zur Planfeststellung eingereichte Trassenvariante im Ergebnis mit Maßgaben als raumverträglich beurteilt. Zwar geht die Bindungswirkung des Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens nicht so weit wie bei den Zielen der Raumordnung, die der Planfeststellungsbehörde keinen eigenen ergebnisoffenen Trassenvergleich mit einer umfassenden Abwägung aller Trassenalternativen ermöglichen (BVerwG vom 16.03.2006 – Flughafen Berlin-Brandenburg 4 A 1075/04). Vielmehr ist die landesplanerische Beurteilung – der Abschluss des Raumordnungsverfahrens – lediglich als sonstiges Erfordernis i. S. d. § 3 Nr. 4 ROG bei der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Doch bleibt die Wahl der Grobtrassierung vorrangig eine raumordnerische Entscheidung, zwar nicht verbindlich, aber ein Instrument der helfenden Planung als Planungsberatung mit besonderem Gewicht. Dieses manifestiert sich bei einem sorgfältig durchgeführten Raumordnungsverfahren mit den dort erarbeiteten Erkenntnissen zu einem materiellen Berücksichtigungsgebot mit einer zwar nicht rechtlichen, aber doch faktischen Bindungswirkung, wenn keine neuen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entstanden sind. Diese können auch neue, erst im Maßstab des Planfeststellungsverfahrens bedeutsame und erkennbare öffentliche wie private Belange sein.

Für die Planfeststellungsbehörde steht nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen fest, dass sie sich insbesondere im Hinblick auf die Grobtrassierung dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung anschließt. Im Verfahren konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die beantragte Leitungstrasse unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen „die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt“. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt dabei, dass sie zwar die planerischen Erwägungen der Vorhabenträger nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen kann, dass sie jedoch berechtigt und verpflichtet ist, die von den Vorhabenträgern getroffene Entscheidung zu kontrollieren und bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000 – 4 A 18.99 – BVerwG 112, 140, 153 f.; Urteil vom 21. Januar 2016 –

4 A 5/14). Dies ist erfolgt. Die von dem Einwender im Hinblick auf die gewählte Trassenvariante vorgetragenen Eingriffe müssen deshalb hinter den von der Planfeststellungsbehörde als bedeutsam erachteten Auswirkungen, insbesondere denen für Natur und Landschaft, die bei einer anderen Trassenvariante stärker beeinträchtigt würden, zurückstehen.

Zu der Prüfung großräumiger Varianten ist im Übrigen folgendes festzuhalten: Es wurden verschiedene großräumige Varianten geprüft. Die Parallelführung zur OPAL drängt sich auf, weil im Bereich zwischen Meißen und Coswig ein großräumiger Leitungskorridor besteht und dort auch die Elbe in Parallellage zu schon vorhandenen Flußdükern gequert wird. Dieser hinzukommende Elbedüker wurde mit dem zuständigen WSA fachlich abgestimmt. Unabhängig davon wurden alternative Querungsstellen untersucht und mögliche Kreuzungsstellen westlich von Meißen identifiziert, die sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren geprüft und letztlich nachvollziehbar verworfen wurden. Die damit einhergehende Varianten Meißen-West und Diera-Zehren drängen sich schon wegen ihrer Mehrlänge nicht als vorzugswürdig auf. Ungeachtet dessen würden aber auch diese und vermeintlich andere Trassen immer dazu führen, dass die EUGAL in Richtung Freiberg über Mulda nach Sayda und zum Grenzübergang nach Tschechien in Deutschneudorf verlaufen müsste, um spätestens im Bereich der Gemeinden Lichtenberg und Mulda im Zuge des Bündelungsgebots auf die ebenfalls in Richtung Süden verlaufenden Leitungen der ONTRAS oder der OPAL zu stoßen.

Diese Leitungen queren allesamt im Anschluss daran die schon jetzt von der Leitungsführung betroffenen Kommunen Lichtenberg, Mulda, Dorfchemnitz und die Stadt Sayda, die alle in der Planungsregion Chemnitz verortet sind.

Die Frage, ob die EUGAL die Windparkflächen in Dörnthal/Voigtsdorf queren muss oder nicht, stellt sich bei den ernsthaft in Betracht kommenden großräumigen Trassenvarianten, die den Planungsraum Dresden betreffen, wie oben ausgeführt jedoch nicht, da diese schon im Raum der Gemeinde Reinsberg (Planungsregion Chemnitz) auf einen bestehenden Leitungskorridor treffen und die Leitungsführung diesem Trassenkorridor weitestgehend folgt.

Damit ist die Frage nach einer Trassenführung, die die bestehenden Windparkflächen in Dörnthal/Voigtsdorf umgehen, in dem hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt Dresden nicht aufzulösen. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde präjudiziert mit ihrer Entscheidung auch nicht die Genehmigungsentscheidung im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz. Die vorliegende Zulassung beeinflusst somit die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Chemnitzer Abschnitt nicht.

Zu 2.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet eine Unterteilung in die Planfeststellungsabschnitte Dresden und Chemnitz für sachgerecht. Die Länge der Trassenführung der EUGAL in Sachsen beträgt 106 Kilometer. Davon entfallen auf den Abschnitt Dresden 52 Kilometer und auf den Abschnitt Chemnitz 54 Kilometer. Die Abschnittsbildung erfolgte in dem Bestreben, eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung durchführen zu können. Die jeweiligen Streckenlängen sind nicht

zu kurz, so dass nicht zu besorgen ist, dass eine zu kleinzellige Planung entstehen könnte, welche Betroffene benachteiligen würde. Im Rahmen der Anhörung wurde vom Einwender der Einwand erhoben, dass aufgrund der Abschnittsbildung Varianten verhindert würden, welche vorzugswürdig seien. Dieser Einwand ist unzutreffend. Sofern andere Varianten vorzugswürdig wären, stünde dies der Abschnittsbildung nicht entgegen. Vielmehr würde sich nur der Übergabepunkt zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Landesdirektion Sachsen Standort Chemnitz und Standort Dresden verändern. Der Einwand betrifft insofern nicht die Abschnittsbildung, sondern ist ein Problem der Variantenfindung (siehe dazu „Zu 1.“).

**(5) Erbgemeinschaft H./O., Einwendernummer D\_E\_005**

Die Einwender erheben die folgenden Einwendungen:

1. Die Ortslage Gohlis wird bereits jetzt von drei Seiten von Gasleitungen begrenzt. Die geplante Trasse der EUGAL schließt den Kreis und die Ortslage ist vollständig von Gasleitungen umgeben. Eine weitere bauliche Entwicklung des Ortes wird verhindert. Die geplante Ferngasleitung EUGAL führt darüber hinaus direkt an der Wohnbebauung der Einwender vorbei.
2. Gegen das Vorhaben bestehen Sicherheitsbedenken. In diesem Zusammenhang wird auf die Explosion der Gasleitung in Österreich verwiesen.
3. Die vorhandenen Drainageleitungen dürfen weder zerstört noch unterbrochen werden, sonst muss mit eindringendem Grundwasser in den Keller des Wohnhauses gerechnet werden.
4. Die Leitung zerstört eine Windschutzhecke die sich seit Jahrzehnten zu einem Biotop für Vögel und andere Kleintiere entwickelt hat.
5. Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Wertminderung des Wohngebäudes und des Grundstückes. Die Entschädigung steht in keinem Verhältnis zur entstehenden Wertminderung.
6. Es wird eine Variante (Diera-Zehren oder Meißen) gefordert, die über weniger besiedeltes Gebiet führt.
7. Der energiewirtschaftliche Bedarf der Ferngasleitung wird bezweifelt.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei SP 20,6 nördlich der Ortslage Gohlis verlässt die Antragstrasse die OPAL-Parallelführung und verschwenkt nach Süden in Parallellage zur Kreisstraße K 8013. Nach Querung der Staatsstraße S 177 verläuft die Trasse östlich von Gohlis bis in die Elbniederung und unterquert vor Erreichung der Absperrstation Oberau-EUGAL die Bahnstrecke DB 6248. Der Trassenverlauf der OPAL führt westlich von Gohlis in die Elbniederung mit der Bahnstrecke (DB 6248). Aufgrund einer Engstelle zwischen den Wohngebäuden auf den Flurstücken 80/1 (24 Meter östlich der OPAL) und 65/1 (43 Meter westlich der OPAL) sowie dem Querungsbereich mit der Bahnstrecke DB

6248 (Dresden-Elsterwerda) wurde die Trassenführung für die EUGAL auf die östliche Seite von Gohlis verlegt.

Das begründet sich wie folgt:

Um die Eingriffe in privates Eigentum sowie Natur und Landschaft durch die neue Ferntrasse EUGAL so gering wie möglich zu halten, verläuft die Ferngastrasse ab der brandenburgisch-sächsischen Grenze mit einem Achsabstand von 10 Meter östlich der OPAL-Ferngasleitung. Bei einem weiteren parallelen Verlauf mit der OPAL würde sich die östlich zur Bestandsleitung geführte EUGAL im Bereich der Ortslage Gohlis auf einen Abstand von 14 Meter dem Wohngebäude auf dem Flurstück 80/1 nähern. Selbst bei einer Verringerung auf 5 Meter würde der Abstand der Leitungsachse EUGAL zum Wohngebäude lediglich 19 Meter betragen. Die Nutzungseinschränkungen des Schutzstreifens sind zusätzlich zu betrachten. Ein Wechsel der EUGAL auf die westliche Seite der OPAL würde eine Annäherung auf 33 Meter an das Wohngebäude (Flurstück 65/1) bedeuten. Bei einer Parallelverlegung mit einem Achsabstand von 5 Meter würde dieser Abstand bei 38 Meter liegen. Im weiteren Verlauf muss die Ferngastrasse darüber hinaus auf ihrem Weg die Bahnstrecke DB 6248 queren. Da diese Strecke in Zukunft ausgebaut werden soll, würden besondere bauliche Maßnahmen (extreme Tieflage der Ferngasleitung) an dieser Stelle für die Ferngasleitung erforderlich. Darüber hinaus quert die Bahnstrecke DB 6248 in diesem Bereich die FFH-Gebiete „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ sowie das NSG Ziegenbuschhänge bei Oberau. Um die Eingriffe in die Schutzgebiete zu meiden bzw. zu mindern, ist für die Bahntrasse ein Tunnelbauwerk geplant. Die Ferngasleitung müsste diesen geplanten Tunnel unterqueren um sich der Gleisanlage anzupassen. Das bedeutet eine extreme Tieflage und große bauliche Eingriffe mit Folgen für die Umweltmedien, zudem müsste auch eine größere Fläche in Anspruch genommen werden, was größere private Betroffenheiten auslöst.

Die nunmehr geplante Trasse der EUGAL östlich von Gohlis verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die auf den Flurstücken 108/2 und 101/3 durch die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommenen Gehölzstrukturen werden nach der Rekultivierung bis auf einem insgesamt 8 Meter breiten gehölzfrei zu haltenden Streifen wieder angepflanzt und bis zur gesicherten Kultur gepflegt. In diesem Bereich ist der nächste Abstand zwischen der Leitung EUGAL und der vorhandenen Wohnbebauung etwa 100 Meter (Flurstück 101/2). Zu den Gebäuden auf dem Flurstück 101/3 beträgt der Abstand etwa 120 Meter und zu den Wohngebäuden auf dem Flurstück 101/4 etwa 135 Meter (Achsabstand zur Ferngasleitung).

Dieser Trassenverlauf steht einer zukünftigen baulichen Entwicklung von Gohlis nicht entgegen. Sollte eine Siedlungserweiterung in Richtung Osten erfolgen, so ist allein der 12 Meter breite Schutzstreifen von baulichen Planungen (z. B. Gebäuden) freizuhalten und so zu sichern, dass keine betriebliche Beeinträchtigung die Erdgasfernleitung gefährden kann. Solche Schutzstreifen lassen sich bei frühzeitiger Berücksichtigung in die kommunale Bauleitplanung z. B. als Grünfläche integrieren. Nach derzeitigem Stand liegen seitens der Gemeinde jedoch keine Siedlungserweiterungen oder sonstigen baulichen Erweiterungen östlich von Gohlis vor. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang daher darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, zukünftige mögliche Nutzungen von Grundstücken zum Betrachtungsgegenstand zu machen, da rechtlich gefestigte Anspruchspositionen auf diesen Flächen nicht vorliegen.

Die Vorhabenträger haben bei einer Sitzung der Gemeinde Niederau die Trassenführung vorgestellt und die vorgebrachten Anregungen zum Trassenverlauf über die Fläche der Einwender beachtet. Die Trassenführung wurde auf dem Flurstück 101/3 in südliche Richtung verschoben. Der jetzige Abstand zwischen Trassenachse und Wohnbebauung beträgt mehr als 100 Meter.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsteht durch die mit dem Vorhaben verbundene und mit dem Beschluss ermöglichte Änderung keine unzumutbare zusätzliche Belastung auf dem in Rede stehenden Flurstück. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung gehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit im Range vor. Zwar gehört das unter Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum zu den stärksten abwägungsrelevanten Belangen an der Spitze der Abwägungspyramide. Jedoch bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen absolut geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztlich nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, sofern diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Neben den öffentlichen Belangen „Raumordnung“ und „Umwelt“ überwiegen aber die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile. Die für die Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung sowie die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen. Die sich durch den festgestellten Plan für das Grundstück der Einwender ergebenden Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Stand in der Grundstückssituation können zu keiner anders lautenden Entscheidung führen.

Zu 2.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Beanspruchung des Grundeigentums ist hinzunehmen, da die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile überwiegen. Die für das Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass bei Anwohnern in der Nähe der Leitungstrasse Ängste vor Unfällen bestehen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Leitung nach den geltenden Gesetzen und Regelwerken sowie dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden wird. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass von der Leitung keine Gefahr für Anlieger ausgeht. Denn gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik



vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18.05.2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EUGAL fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtGv.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Erdgashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst der dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerke. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtGv eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks eine Leitung dem Stand der Technik entspricht. Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EUGAL berücksichtigt. Die EUGAL entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzessystematik sicher.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 04.09.2017 (Az. 11 D 14/14.AK, juris) die Vermutungsregelung in § 49 Abs. 2 EnWG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv bestätigt. Es hat auch festgestellt, dass das einschlägige Regelwerk des DVGW, insbesondere das Arbeitsblatt G 463, keine technische Regel zur Einhaltung bestimmter Abstände zu bebauten Gebieten oder zur Meidung solcher Gebiete enthält (juris Rn. 123) und sich eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Objekten auch nicht aus anderen technischen Regelwerken oder Studien ableiten lässt (TRFL, UNECE Safety Guidelines, Forschungsbericht Nr. 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), juris Rn. 132 ff.). Es folgt damit ausdrücklich nicht der Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2011 zur NEL (Beschluss vom 29.06.2011, 7 MS 72/11), sondern schließt sich der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschluss vom 14.11.2011, 8 S 1281/11) an.

Das Sicherheitskonzept des DVGW-Regelwerks, das auf einen Primärschutz der Leitung abstellt, wird vom OVG Münster als sachgerecht und nicht veraltet bewertet. Begründet wird dies damit, dass die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen die Besonderheit aufweisen, dass diese im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchqueren oder zumindest streifen müssen. Das Sicherheitskonzept sei daher praxismäßig, denn die Einhaltung von festen Sicherheitsabständen zur Schadensbegrenzung im Falle von Unfällen wäre keine geeignete Methode, um die Sicherheitsanforderungen für Erdgashochdruckleitungen nach § 49 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv zu erfüllen. Es könne nicht sichergestellt werden, dass sich Menschen in den Sicherheitszonen nicht aufhalten. Bestätigt wird das Sicherheitskonzept des DVGW in § 3 Abs. 1-3 GasHDrLtGv. Dort werden Anforderungen an die Beschaffenheit von Gashochdruckleitungen aufgestellt sowie festgelegt, dass zwingend ein Schutzstreifen einzurichten ist und dass die Leitung gegen äußere Einwirkungen geschützt werden muss. Die Eignung des Sicherheitskonzepts des DVGW findet nach dem OVG Münster auch darin eine Bestätigung, dass die Ver-

mutungsregelung zugunsten des technischen Regelwerks des DVGW bereits in der 1. Verordnung über Gashochdruckleitungen aus dem Jahr 1974 enthalten war und in § 49 Abs. 2 EnWG bzw. § 2 Abs. 2 GasHDrLtgV trotz mehrerer Gesetzes- und Verordnungsänderungen beibehalten wurde. Die Vermutungsregelung selbst sowie die Regelungskompetenz des Branchenverbands werden vom OVG Münster nicht infrage gestellt bzw. gar nicht thematisiert.

Der im Arbeitsblatt G 463 beschriebene Stand der Technik ist auch nicht überholt. Das Arbeitsblatt wurde zuletzt im Juli 2016 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht. Trotz der fachlichen Diskussion nach der Entscheidung des OVG Lüneburg wurde in der Version 2016 an dem oben beschriebenen Sicherheitskonzept, das primär an der Sicherheit der Leitung Seite 3 selbst ansetzt und so den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gewährleistet, festgehalten und Mindestabstände nicht gefordert.

Das OVG Münster stellt schließlich auch fest, § 49 EnWG fordere nicht, dass Störfälle mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können müssen. Vielmehr sei die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Vorausgesetzt werde eine hinreichende Gefahrenminimierung, die sich nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien richte. Dieser müsse eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zu Grunde liegen. Je größer der drohende Schaden sei, desto weiter müsse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung des vorgenannten Regelwerks in der Praxis durch ein ganzheitliches Sicherheitskonzept maßgeblich unterstützt wird. Auf diese Weise wurden ein hoher Sicherheitsstandard und eine hohe Zuverlässigkeit geschaffen und erhalten, die sich anhand der sinkenden Anzahl von Unfällen belegen lässt: Im Zeitraum 1980-2010 konnte eine fast 90 %-ige Reduktion von Unfällen an Gastransport- und -verteilungen erreicht werden. Dies trotz der gleichzeitig angewachsenen Gasinfrastruktur: Die Rohrnetzlänge stieg im gleichen Zeitraum von 130.000 km auf 560.000 km (Transport: 16.000 km auf rd. 50.000 km) und die Anzahl der gasversorgten Haushalte von 7 auf 18 Millionen. Das Gasnetz in Deutschland transportiert heute mit rund 1.000 Milliarden kWh/a annähernd die doppelte Energiemenge des Stromnetzes (ca. 540 Milliarden kWh/a). (Quelle: DVGW)

Zu 3.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A III 4.4 und 11.3 wird den Forderungen der Einwender gefolgt. Die Vorhabenträger werden ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellen lassen. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haften die Vorhabenträger.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „berg-

wärts" gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Drainanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Drainrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Drainanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zu 4.)

Die Einwendung ist zutreffend.

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie Auswirkungen auf die Umwelt wurden erfasst und naturschutzfachlich beurteilt. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Hecke wurde der Arbeitsstreifen bereits im Rahmen der Vorhabenplanung um 8 Meter (auf insgesamt 32 Meter) eingeschränkt. Nach Umsetzung der Baumaßnahme wird die Fläche rekultiviert und wieder mit Gehölzen bestückt. Es verbleibt ein ca. 8 Meter breiter Streifen gehölzfrei. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen werden zudem Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Im Bereich der benannten Hecke werden bauvorbereitende Maßnahmen für geschützte Vogelarten umgesetzt (siehe Teil D, Unterlage 12, Plananlage 12.2.3). Dauerhaft in Anspruch genommene Biotope (z. B. Hecken) werden gemäß der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL Dresden 2009) durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die geplante Baumaßnahme bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen mit den fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Zu 5.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Im vorliegenden Fall liegt das Wohngebäude auf den Flurstücken 4/8 und 101/4. Die Leitung schneidet das südlich an das Flurstück 101/4 angrenzende Flurstück 101/3. Der Abstand zwischen Wohngebäude und dem beginnenden Schutzstreifen der EUGAL-Leitung beträgt an dieser Stelle etwa 101 Meter.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern im Rahmen der Entschädigung zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Sofern das verbleibende Flurstück sowie das sich darauf befindende Wohngebäude durch die Baumaßnahme und die erforderlichen Schutzstreifen eine Wertminderung erfährt, wird diese Wertminderung gemäß § 96 BauGB entschädigt. Diese Entscheidung bleibt jedoch dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- und Ent-

eignungsverfahren, verbunden mit einem ggf. entsprechenden Gutachten, vorbehalten. Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Planfeststellungsbeschluss können nur dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festgesetzt werden (siehe auch C II 15 c).

Zu 6.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4). Im Ergebnis wurde die hiermit planfestgestellte Variante als Vorzugstrasse gewählt, weil sie an dieser konkreten Stelle geringere Planungs- und Raumwiderstände aufweist (siehe dazu auch die Erwiderung zu 1.) und unter umweltfachlichen Gesichtspunkten (Eingriffsminimierung) die verträglichere Variante darstellt.

Eine alternative Trassenvariante unter Verschonung der vom geplanten Leitungsverlauf betroffenen Grundstückseigentümer ist mit gleich großen oder größeren Eingriffen in Rechte anderer privater Dritter verbunden. Es ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass kein Anlass für eine (auch geringe) Leitungsverschiebung besteht, wenn der Entlastung des Grundstücks die Belastung eines anderen Grundstücks im gleichen Maße gegenübersteht (Henze, „Die nicht planakzessorische Enteignung“, 2009, S. 124). Der VGH Mannheim (Beschluss v. 06.03.1993, Az. 10S 1425/93, NVwZ 1994, 1022 [1023]) hat insoweit ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem Enteignungsbetroffenen nicht das Recht gebe, auf das Eigentum Dritter zu verweisen.

Zu 7.)

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Begründung auf die Ausführungen unter C II 1 (Planrechtfertigung) dieses Beschlusses. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme im Verfahren festgestellt, dass sich der Bedarf an Transportkapazitäten im Rahmen der Marktabfrage „more capacity“ bestätigt hat. Das führt laut Bundesnetzagentur dazu, dass die Ferngasleitung EUGAL als Infrastrukturmaßnahme Bestandteil des Netzentwicklungsplanes Gas 2018–2028 werden wird.

#### **(6) Dieter S., Einwendernummer D\_E\_007**

Der Einwender erhebt die folgenden Einwendungen:

1. Im Bereich der Flurstücke 112 und 290 wird die EUGAL Ferngasleitung nicht parallel zur bereits bestehenden OPAL-Ferngasleitung verlegt, sondern wird in einem Abstand von etwa 400 Meter durch das Triebischtal geführt. Es wird eine Trassenbündelung mit geringstmöglichem Abstand bevorzugt.
2. Der Bau der EUGAL Leitung bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Bodenstruktur.

3. Die für die Landwirtschaft erforderlichen Drainageleitungen dürfen nicht zerstört oder bei der Baumaßnahme unterbrochen werden.
4. Eine enge Parallelführung der beiden Ferngastrassen OPAL und EUGAL ist im Hinblick auf den Erhalt der Ressource Boden wünschenswert und würde darüber hinaus das Flurstück des Einwenders weniger belasten.
5. Die Baumaßnahme führt zu einer erheblichen Gefährdung der im FFH-Gebiet „Triebischtal“ lebenden geschützten Arten und erhebliche Eingriffe in die geschützten Lebensräume werden befürchtet.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei leitungsgebundenen Vorhaben, die in der Regel rein linear betrachtet eine größere Länge als Straßenbauprojekte haben, ist in besonderem Maß darauf zu achten, dass die im Rahmen einer vorhergehenden raumordnerischen Prüfung ermittelten Gesichtspunkte bei der nachfolgenden Planfeststellung Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend der Fall. Die Trassenwahl der Vorhabenträger trägt dem planerischen Grundsatz für die Aufstellung von Plänen zu linienförmigen Infrastruktureinrichtungen Rechnung, möglichst eine Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen (hier etwa der Gasleitung der OPAL und ONTRAS) anzustreben. Darüber hinaus soll eine möglichst kurze Verbindung zwischen zwei Anknüpfungspunkten angestrebt werden, um die Belastung von Natur und Landschaft und die Inanspruchnahme privaten Eigentums möglichst gering zu halten.

Die Ferngasleitung EUGAL durchquert Sachsen und hier den Teilabschnitt Dresden auf einer Länge von 52 km. Davon verläuft sie 44,7 km parallel zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen wie z. B. der OPAL, anderen unterirdisch geführten Leitungen, Straßen oder Wegen. Auf etwa 5,3 km Länge verlässt die EUGAL aufgrund unterschiedlicher Raum- und Planungswiderstände diese Parallelführung. Das sind etwa 10 % der Gesamtstrecke im Teilabschnitt Dresden.

Das begründet sich wie folgt:

Im Bereich des Triebischtals wurden im Zuge der Feinplanung für das Planfeststellungsverfahren mehrere Engstellen identifiziert. Die topographischen Bedingungen (v. a. Felsformationen) und bereits bestehende Leitungen führen zu Konflikten bei einer möglichen Parallelführung der EUGAL zur OPAL. Insbesondere in den bereits rekultivierten, sonnenexponierten Hangflächen im Verlauf der OPAL hat sich ein Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessionsstadien entwickelt mit hoher faunistischer Bedeutung für die Artengruppen Reptilien, Schmetterlinge und Insekten. Nach durchgeführter Ortsbegehung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde diese gutachterliche Einschätzung bestätigt.

Von daher wurde zur Eingriffsvermeidung eine alternative Trassenführung mit deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft entwickelt. Die Trasse verschwenkt bei SP 46,9 in Richtung Osten und nutzt dort eine Grünlandfläche, die sich in den vorhandenen bandartigen Waldstreifen einschneidet. Zudem kann auf einem kurzen Teilstück ein vorhandener Forstweg in den Arbeitsstreifen einbezogen werden. Nach Kreuzung

der Kreisstraße K 9006 nutzt die EUGAL eine vorhandene Gehölzlücke am nördlichen Uferrand der Triebisch und verläuft nach Querung des Fließgewässers auf kurzer Strecke durch einen schmalen Hangwald. Bis zum Erreichen der erneuten Parallelführung mit der OPAL bei SP 49,5 nutzt die EUGAL ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Gegensatz dazu verläuft die OPAL südlich der Triebisch durch extensiv genutzte Grünlandflächen, als auch Bachauenstrukturen. Aufgrund der vorgenannten Konflikte ist eine enge Parallelführung mit der OPAL im Querungsbereich des Triebischtals nicht möglich, daher muss die EUGAL nach Osten ausschwenken.

Zu 2)

Der Einwendung wird entsprochen.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Zu 3.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A III 4.4 und 11.3 wird den Forderungen des Einwenders gefolgt. Die Vorhabenträger werden ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellen lassen. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haften die Vorhabenträger.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Drainanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Drainrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der

Drainanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zu 4.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4). Im Ergebnis wurde die hiermit planfestgestellte Variante als Vorzugstrasse gewählt, weil sie die kürzere Streckenlänge aufweist, dem von der Raumordnung geforderten Grundsatz der Trassenbündelung von Infrastruktureinrichtungen am ehesten entspricht und unter umweltfachlichen Gesichtspunkten (Eingriffsminimierung) die verträglichere Variante darstellt. Zum Themenkomplex „Abweichung von der Parallelführung“ und „Boden“ siehe die Ausführungen unter den Punkten 1 und 2 dieser Erwiderung.

Eine alternative Trassenvariante unter Verschonung der vom geplanten Leitungsverlauf betroffenen Grundstückseigentümer ist mit gleich großen oder größeren Eingriffen in Rechte anderer privater Dritter verbunden. Es ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass kein Anlass für eine (auch geringe) Leitungsverschiebung besteht, wenn der Entlastung des Grundstücks die Belastung eines anderen Grundstücks im gleichen Maße gegenübersteht (Henze, „Die nicht planakzessorische Enteignung“, 2009, S. 124). Der VGH Mannheim (Beschluss v. 06.03.1993, Az. 10S 1425/93, NVwZ 1994, 1022 [1023]) hat insoweit ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem Enteignungsbetroffenen nicht das Recht gebe, auf das Eigentum Dritter zu verweisen.

Zu 5.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wie bereits unter Punkt 1 dieser Erwiderung dargestellt führen die topographischen Bedingungen (v. a. Felsformationen) und bereits bestehende Leitungen im Bereich des Triebischtals zu Konflikten bei einer möglichen Parallelführung der EUGAL. Die gewählte Trassenführung nutzt eine vorhandene Schneise im Gehölzstreifen östlich der „Semmelmühle“ und wurde so gewählt, dass Eingriffe in empfindliche Biotoptypen weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Auch bei einer Parallelführung der Leitung wären externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da auch hier in Gehölzbestände eingegriffen werden müsste. Die Auswirkungen der Antragstrasse im Bereich des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Triebischtäler“ wurden im Rahmen einer NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (Unterlage Teil D 10) geprüft. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten und im Text und Kartenteil dokumentierter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes ausgeschlossen werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in ihrer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren bestätigt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Triebischtäler“ unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und das Vorhaben daher zulässig ist. Siehe dazu auch C II 7.1.

**(7) Bernhard E., Sabine E., Monika H. und Hannelore M., Einwendernummer D\_E\_008**

Die Einwender erheben die folgenden Einwendungen:

1. Das wertvolle Ackerland wird durch die Baumaßnahme erheblich in seinem Wert gemindert.
2. Das Schutzgut Boden wird durch die Ferngasleitung selbst und die damit verbundenen Baumaßnahmen stark beeinträchtigt.
3. Die Einwender sind als selbstständige Gartenbauer auf ihre landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen und deren Ertragsfähigkeit angewiesen.

Zu 1.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern im Rahmen der Entschädigung zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Sofern das verbleibende Flurstück durch die Baumaßnahme und die erforderlichen Schutzstreifen eine Wertminderung erfährt, wird diese Wertminderung gemäß § 96 BauGB entschädigt. Diese Entscheidung bleibt jedoch dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren, verbunden mit einem ggf. entsprechenden Gutachten, vorbehalten. Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Planfeststellungsbeschluss können nur dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festgesetzt werden (siehe auch C II 15 c).

Zu 2.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die



bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Zu 3.)

Der Einwendung wird überwiegend entsprochen.

Die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen sind auch weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar.

Im Einzelnen:

- Flurstück 503: Gesamtgröße 12.245 qm, dauerhaft zu beschränkende Fläche 423 qm, das entspricht etwa 3,5 % der Gesamtfläche.
- Flurstück 501: Gesamtgröße 49.734 qm, dauerhaft zu beschränkende Fläche 2.522 qm, das entspricht etwa 5 % der Gesamtfläche.

Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche der beiden vorgenannten Grundstücke beträgt 61.979 qm. Davon werden 2.945 qm mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträger belastet. Das entspricht etwa 4,6 % der vorgenannten Flächen. Flurstück 505a wird lediglich baubedingt für eine temporäre Wasserleitung benutzt und das auch nur, sofern eine temporäre Wasserhaltung notwendig wird. Auf diesem Flurstück wird keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträger von Nöten sein.

Die vorgenannten Flurstücke sind derzeit Bestandteil einer großen landwirtschaftlich genutzten Ackerflur.

Durch den Bau der Erdgasfernleitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn (voraussichtlich ab Spätsommer 2018) beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträger über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln. Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Schutzstreifen von 12 Meter Breite (6 Meter beidseitig der Leitungssachse) wird grundbuchrechtlich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. In einem Streifen von 8 Meter Breite dürfen jedoch keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden (4 Meter beidseitig der Rohrachse).

Sofern Teile der Fläche für die ursprüngliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, sind diese Flächen zu entschädigen (§ 45a EnWG). Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt (siehe dazu auch die Erwiderung unter Punkt 1).

Eine Existenzgefährdung der Einwender durch die Grundstücksinanspruchnahme wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, da sie sich an der Realnutzung der Fläche orientiert. Die Flurstücke sind Bestandteil einer großen Ackerflur die landwirtschaftlich genutzt wird. Die von den Einwendern angesprochene Nutzung in der Zukunft als Gartenbaufläche kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, es ist aber nicht die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zukünftige mögliche Nutzungen von Grundstücken zum Betrachtungsgegenstand zu machen, da rechtlich gefestigte Anspruchspositionen auf diesen Flächen nicht vorliegen.

**(8) Familiengesellschaft R. GbR, F. GbR, Hermann S., I. GbR, Michael L., RRS GmbH Riemsdorf, LWB Steffi und Dieter S., Landwirtschaftsbetrieb Matthias G., Einwendernummer D\_E\_009, D\_E\_010, D\_E\_011, D\_E\_012, D\_E\_014, D\_E\_016, D\_E\_019, D\_E\_022**

Die vorgenannten Einwender erheben die folgenden gleichlautenden Einwendungen:

1. Es besteht die Gefahr, dass Flächen außerhalb der durch die Planfeststellung genehmigten Flächen genutzt werden. Die Erschließung des Arbeitsstreifens soll über diesen oder öffentliche Wege erfolgen.
2. Durch die Gestaltung des Arbeitsstreifens kann es bei Starkregenereignissen zu ungebremsten Überflutungen benachbarter Grundstücke kommen
3. Es werden baubedingte Verluste in Bezug auf den Flächenertrag und die landwirtschaftliche Agrarförderung geltend gemacht.
4. Zusammenhängende Flächen werden baubedingt getrennt, was zu Umwegen und weiteren Wirtschafterschwernissen führt.
5. Durch die mit der Baumaßnahme verbundenen Arbeiten, insbesondere durch das Befahren des Arbeitsstreifens, wird in die Bodenstruktur eingegriffen. Das kann zu langfristigen Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und der Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen führen.
6. Während der Baumaßnahme kann es zu Unterbrechungen der Drainageleitungen kommen. Es besteht die Gefahr einer Vernässung von Flächen.
7. Die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen müssen nach Abschluss der Arbeiten in ihren vorherigen Zustand versetzt werden.

Zu 1.)

Der Einwendung wird durch die Nebenbestimmung unter A III 11.2 dieses Beschlusses entsprochen.

In den Plänen der Unterlage 3.2 (siehe Teil A, Unterlage 3.2) sind die Zufahrten von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse sowie die notwendigen Umfahrungen von Verkehrswegen eingetragen. Die Zufahrten zur Baustelle befinden sich an öffentlichen Verkehrswegen. In einigen Fällen ist für die Erreichbarkeit der Baustelle eine Zuwegung über Feldwege erforderlich. Diese sind ebenfalls in den Plänen dargestellt. Sofern darüber hinaus private Zufahrten und Wege für die Baumaßnahme genutzt werden, sind privatrechtliche Verträge zwischen den Vorhabenträgern und dem Grundeigentümer zu schließen. Die Rohrlagerplätze wurden von den Vorhabenträgern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorab mit privatrechtlichen Verträgen verbunden von den jeweiligen Grundeigentümern angemietet.

Zu 2.)

Der Einwendung wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 2.5 – 2.15 im Tenor dieses Beschlusses entsprochen.

Zum Schutz des Bodens gegen Wasser- und Winderosion muss die Oberbodenmiete zwischenbegrünt werden. Mit der Begrünung soll die Bodenmiete stabilisiert und so vor Erosion und Degradierung weitgehend geschützt werden. Dabei sind die auszustellenden Kulturen so zu wählen, dass eine schnelle Keimung und Jugendentwicklung sichergestellt ist. Mit der Begrünung der Oberbodenmiete und ihrer Pflege wird zudem ein massives Aufkommen von sich selbst aussäenden Wildkräutern unterdrückt. Darüber hinaus sind die Vorhabenträger dazu verpflichtet, für einen schadlosen Abfluss bzw. das Versickern des Niederschlagswassers aus dem Arbeitsstreifen zu sorgen.

Zu 3. und 4.)

Den Einwendungen wird entsprochen.

Sofern Teile der Fläche für die ursprüngliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, sind diese Flächen zu entschädigen. Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt.

Die Vorhabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die bewirtschafteten Flächen jenseits des Rohrgrabens jederzeit erreichbar sind (A III 4.7). Aus der Zerschneidung resultierende Wirtschafterschwernisse sind Gegenstand der privatrechtlichen Regelungen, die die Vorhabenträger mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flä-

chen trifft. Werden Teilflächen so abgeschnitten, dass die dann entstehende Geometrie eine Bewirtschaftung während der Bauzeit nicht mehr zulässt, so werden diese Restflächen ebenfalls entschädigt.

Zu 5.)

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Bei Beachtung der unter A III 2.5–2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt. Beim Leitungsbau ist das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) maßgeblich. In diesem Merkblatt werden Vorgaben zum Bodenschutz im Leitungsbau bei der Planung, Bauausführung und Rekultivierung vorgegeben, welche im Rahmen des Baus der EUGAL anzuwenden sind.

#### Vermeidung/ Minimierung von Bodenverdichtungen

Bei den Erdbau-, Rohrtransport-, Schweiß- und Rohrverlegungsmaßnahmen sind Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck einzusetzen. Bevorzugt sollen Fahrzeuge mit Kettenlaufwerken und Niederdruckreifen mit einer Reifendruckregelung eingesetzt werden. Zur bodenschonenden Umsetzung der Bauarbeiten sind die Kettenlaufwerke mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t regelmäßig eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau ist das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte einzubauen. Damit soll vermieden werden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungsbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen.

#### Trennung von Ober- und Unterboden

Der Oberboden wird vor der eigentlichen Baumaßnahme abgetragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens abgelagert. Beim Oberbodenabtrag sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten: Der Pflanzenaufwuchs ist vor dem Oberbodenabtrag zu entfernen. Danach erfolgt der Oberbodenabtrag vor allen weiteren bodenbaulichen Maßnahmen. Beim Abtrag darf der Oberboden nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Beim Oberbodenabtrag und -auftrag ist der Feuchtezustand des Bodens zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen vor dem Oberbodenabtrag und -auftrag die Böden ausreichend abgetrocknet sein.

Zu 6.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A III 4.4 und 11.3 wird den Forderungen der Einwender gefolgt. Die Vorhabenträger werden ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellen lassen. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haften die Vorhabenträger.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Drainanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Drainrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Drainanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zu 7.)

Der Einwendung wird durch die Nebenbestimmung unter A III 4.2 entsprochen.

#### **(9) F. GbR, Einwendernummer D\_E\_010**

Der Einwender wendet über die unter (8) genannten Einwendungen hinaus ein, dass für die auf seinen Flächen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristige privatrechtliche Verträge zu schließen sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Zuge der hier planfestgestellten Baumaßnahmen werden keine Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen des Einwenders vorgenommen.

**(10) Michael L., Einwendernummer D\_E\_014\_1**

Der Einwender erhebt über die unter (8) genannten Einwendungen hinaus ergänzend noch die folgenden Einwendungen:

1. Durch die Baumaßnahme wird der Grundstückswert weiter gemindert.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt.
3. Es wird eine Variante parallel zu OPAL Leitung bevorzugt.

Zu 1.)

Die Einwendung wird beachtet.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern im Rahmen der Entschädigung zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Sofern das verbleibende Flurstück durch die Baumaßnahme und die erforderlichen Schutzstreifen eine Wertminderung erfährt, wird diese Wertminderung gemäß § 96 BauGB entschädigt. Diese Entscheidung bleibt jedoch dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren, verbunden mit einem ggf. entsprechenden Gutachten, vorbehalten. Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Planfeststellungsbeschluss können nur dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festgesetzt werden (siehe auch C II 15 c).

Zu 2.)

Der Einwendung wird überwiegend entsprochen.

Durch den Bau der Erdgasfernleitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn (voraussichtlich ab Spätsommer 2018) beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträger über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln. Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Schutzstreifen von 12 Meter Breite (6 Meter beidseitig der Leitungsachse) wird grundbuchrechtlich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beein-

trächtigen oder gefährden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist wieder in vollem Umfang möglich. In einem Streifen von 8 Meter Breite dürfen keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden (4 Meter beidseitig der Rohrachse).

Sofern Teile der Fläche für die ursprüngliche Nutzung temporär oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, sind diese Flächen zu entschädigen (§ 45a EnWG). Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt (siehe dazu auch die Erwiderung unter Punkt 1).

Zu 3.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4).

Die Ferngasleitung EUGAL durchquert Sachsen und hier den Teilabschnitt Dresden auf einer Länge von 52 km. Davon verläuft sie 44,7 km parallel zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen wie z. B. der OPAL, anderen unterirdisch geführten Leitungen, Straßen oder Wegen. Auf etwa 5,3 km Länge verlässt die EUGAL aufgrund unterschiedlicher Raum- und Planungswiderstände diese Parallelführung. Das sind etwa 10 % der Gesamtstrecke im Teilabschnitt Dresden.

Das begründet sich wie folgt:

Im Bereich des Triebischtals wurden im Zuge der Feinplanung für das Planfeststellungsverfahren mehrere Engstellen identifiziert. Die topographischen Bedingungen (v. a. Felsformationen) und bereits bestehende Leitungen führen zu Konflikten bei einer möglichen Parallelführung der EUGAL zur OPAL. Insbesondere in den bereits rekultivierten, sonnenexponierten Hangflächen im Verlauf der OPAL hat sich ein Nebeneinander unterschiedlicher Sukzessionsstadien entwickelt mit hoher faunistischer Bedeutung für die Artengruppen Reptilien, Schmetterlinge und Insekten. Nach durchgeführter Ortsbegehung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde diese gutachterliche Einschätzung bestätigt.

Von daher wurde zur Eingriffsvermeidung eine alternative Trassenführung entwickelt mit deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Trasse verschwenkt bei SP 46,9 in Richtung Osten und nutzt dort eine Grünlandfläche, die sich in den vorhandenen bandartigen Waldstreifen einschneidet. Zudem kann auf einem kurzen Teilstück ein vorhandener Forstweg in den Arbeitsstreifen einbezogen werden. Nach Kreuzung der Kreisstraße K 9006 nutzt die EUGAL eine vorhandene Gehölzlücke am nördlichen Uferstrand der Triebisch und verläuft nach Querung des Fließgewässers auf kurzer Strecke durch einen schmalen Hangwald. Bis zum Erreichen der erneuten Parallelführung mit der OPAL bei SP 49,5 nutzt die EUGAL ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Gegensatz dazu verläuft die OPAL südlich der Triebisch durch

extensiv genutzte Grünlandflächen, als auch Bachauenstrukturen. Aufgrund der vorgeannten Konflikte ist eine enge Parallelführung mit der OPAL im Querungsbereich des Triebischtals nicht möglich, daher muss die EUGAL nach Osten ausschwenken.

**(11) Wolfgang S., Einwendernummer D\_E\_017**

Der Einwender erhebt die folgenden Einwendungen:

1. Es kommt zu einer Wertminderung des Wohngrundstückes durch die räumliche Nähe zur Gasleitung.
2. Es wird eine Wertminderung des vom Leitungsbau betroffenen Ackerlandes geltend gemacht, da die Bodenfruchtbarkeit auf der eigentlichen Trasse und dem Arbeitsstreifen über mehrere Jahre vermindert ist.
3. Die Lebensqualität des Einwenders wird während der Bauphase gemindert.
4. Es bestehen Sicherheitsbedenken insbesondere während der Bauphase aber auch durch Havarien an der bestehenden Leitung.
5. Baubedingt kommt es zu Zerstörungen von Lebensräumen, Vertreibung sowie Gefährdung von Pflanzen und Tieren und zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Hopfenbachtals als Lebensraum und Naherholungsgebiet.
6. Die gewählte Variante wird in Frage gestellt.
7. Das Verhalten der Vorhabenträger und deren Vertreter vor Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens werden gerügt. Das Flurstück des Einwenders wurde unrechtmäßig betreten und Erdarbeiten durchgeführt.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Wohngrundstück des Einwenders liegt etwa 340 Meter von der Leitungsachse der Ferngastrasse entfernt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Einwendung daher als wenig substantiiert. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass das aktuelle DVGW-Arbeitsblatt G 463 keine (Mindest-)Abstände zu schützenswerten Nutzungen verlangt. Die obergerichtliche Rechtsprechung weist darauf hin, dass das DVGW-Regelwerk – mit Rücksicht auf die Besonderheiten der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen mit denen im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchquert oder zumindest gestreift werden müssen – ein primär auf die Sicherheit der Anlage selbst ausgerichtetes Sicherheitskonzept verfolgt. Dass dieses Sicherheitskonzept zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgashochdruckleitung und dem Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen geeignet ist, wird nach Auffassung der Rechtsprechung durch die fortdauernde Bezugnahme auf die DVGW-Regelwerke und die Vermutungsregelungen in § 49 Abs. 2 EnWG bzw. § 2 Abs. 2 GasHDrLtgV bestätigt. Dies ergebe sich auch daraus, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber trotz mehrerer Gesetzesänderungen an diesem Regelungsprinzip unverändert festgehalten



hat (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.09.2017, Az.: 11 D 14/14.AK). Es wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4 verwiesen.

Zu 2.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern im Rahmen der Entschädigung zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Durch den Bau der Erdgasfernleitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn (voraussichtlich ab Spätsommer 2018) beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträger über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln. Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Schutzstreifen von 12 Meter Breite (6 Meter beidseitig der Leitungssachse) wird grundbuchrechtlich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist wieder in vollem Umfang möglich. In einem Streifen von 8 Meter Breite dürfen keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden (4 Meter beidseitig der Rohrachse). Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Sofern Teile der Fläche für die ursprüngliche Nutzung temporär oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, sind diese Flächen zu entschädigen (§ 45a EnWG). Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch

die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Zu 3.)

Der Einwendung wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 7 und 11 entsprochen.

Als Minimierungsmaßnahme werden nur lärmarme, dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen eingesetzt. Um einer Staubentwicklung entgegenzuwirken, erfolgt bei sehr trockener Witterung eine Beregnung der Baustelle. Sofern es während der Bauphase zur Verschmutzung von Verkehrswegen kommen sollte, werden diese von der ausführenden Baufirma umgehend gereinigt.

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Bei Unterpressung von Straßen- und Wegeverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich.

Die Vorhabenträger haben eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zugesichert. Gegebenenfalls erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) müssen rechtzeitig bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung beantragt werden.

Zu 4.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Beanspruchung des Grundeigentums ist hinzunehmen, da die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile überwiegen. Die für das Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass bei Anwohnern in der Nähe der Leitungstrasse Ängste vor Unfällen bestehen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Leitung nach den geltenden Gesetzen und Regelwerken sowie dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden wird. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass von der Leitung keine Gefahr für Anlieger ausgeht. Denn gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18.05.2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EUGAL fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtgV.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Erdgashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst der dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerke. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtgV eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks eine Leitung dem Stand der Technik entspricht. Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EUGAL berücksichtigt. Die EUGAL entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzessystematik sicher.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 04.09.2017 (Az. 11 D 14/14.AK, juris) die Vermutungsregelung in § 49 Abs. 2 EnWG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV bestätigt. Es hat auch festgestellt, dass das einschlägige Regelwerk des DVGW, insbesondere das Arbeitsblatt G 463, keine technische Regel zur Einhaltung bestimmter Abstände zu bebauten Gebieten oder zur Meidung solcher Gebiete enthält (juris Rn. 123) und sich eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Objekten auch nicht aus anderen technischen Regelwerken oder Studien ableiten lässt (TRFL, UNECE Safety Guidelines, Forschungsbericht Nr. 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), juris Rn. 132 ff.). Es folgt damit ausdrücklich nicht der Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2011 zur NEL (Beschluss vom 29.06.2011, 7 MS 72/11), sondern schließt sich der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschluss vom 14.11.2011, 8 S 1281/11) an.

Das Sicherheitskonzept des DVGW-Regelwerks, das auf einen Primärschutz der Leitung abstellt, wird vom OVG Münster als sachgerecht und nicht veraltet bewertet. Begründet wird dies damit, dass die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen die Besonderheit aufweisen, dass diese im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchqueren oder zumindest streifen müssen. Das Sicherheitskonzept sei daher praxismäßig, denn die Einhaltung von festen Sicherheitsabständen zur Schadensbegrenzung im Falle von Unfällen wäre keine geeignete Methode, um die Sicherheitsanforderungen für Erdgashochdruckleitungen nach § 49 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV zu erfüllen. Es könne nicht sichergestellt werden, dass sich Menschen in den Sicherheitszonen nicht aufhalten. Bestätigt wird das Sicherheitskonzept des DVGW in § 3 Abs. 1–3 GasHDrLtgV. Dort werden Anforderungen an die Beschaffenheit von Gashochdruckleitungen aufgestellt sowie fest-

gelegt, dass zwingend ein Schutzstreifen einzurichten ist und dass die Leitung gegen äußere Einwirkungen geschützt werden muss. Die Eignung des Sicherheitskonzepts des DVGW findet nach dem OVG Münster auch darin eine Bestätigung, dass die Vermutungsregelung zugunsten des technischen Regelwerks des DVGW bereits in der 1. Verordnung über Gashochdruckleitungen aus dem Jahr 1974 enthalten war und in § 49 Abs. 2 EnWG bzw. § 2 Abs. 2 GasHDrLtgV trotz mehrerer Gesetzes- und Verordnungsänderungen beibehalten wurde. Die Vermutungsregelung selbst sowie die Regelungskompetenz des Branchenverbands werden vom OVG Münster nicht in Frage gestellt bzw. gar nicht thematisiert.

Der im Arbeitsblatt G 463 beschriebene Stand der Technik ist auch nicht überholt. Das Arbeitsblatt wurde zuletzt im Juli 2016 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht. Trotz der fachlichen Diskussion nach der Entscheidung des OVG Lüneburg wurde in der Version 2016 an dem oben beschriebenen Sicherheitskonzept, das primär an der Sicherheit der Leitung Seite 3 selbst ansetzt und so den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gewährleistet, festgehalten und Mindestabstände nicht gefordert.

Das OVG Münster stellt schließlich auch fest, § 49 EnWG fordere nicht, dass Störfälle mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können müssen. Vielmehr sei die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Vorausgesetzt werde eine hinreichende Gefahrenminimierung, die sich nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien richte. Dieser müsse eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zu Grunde liegen. Je größer der drohende Schaden sei, desto weiter müsse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung des vorgenannten Regelwerks in der Praxis durch ein ganzheitliches Sicherheitskonzept maßgeblich unterstützt wird. Auf diese Weise wurden ein hoher Sicherheitsstandard und eine hohe Zuverlässigkeit geschaffen und erhalten, die sich anhand der sinkenden Anzahl von Unfällen belegen lässt: Im Zeitraum 1980–2010 konnte eine fast 90 %-ige Reduktion von Unfällen an Gastransport- und -verteilungen erreicht werden. Dies trotz der gleichzeitig angewachsenen Gasinfrastruktur: Die Rohrnetzlänge stieg im gleichen Zeitraum von 130.000 km auf 560.000 km (Transport: 16.000 km auf rd. 50.000 km) und die Anzahl der gasversorgten Haushalte von 7 auf 18 Millionen. Das Gasnetz in Deutschland transportiert heute mit rund 1.000 Milliarden kWh/a annähernd die doppelte Energiemenge des Stromnetzes (ca. 540 Milliarden kWh/a). (Quelle: DVGW)

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf die unter C II 15 dargestellten Erläuterungen zum Themenkomplex „Sicherheit“ und auf den Teil F Unterlage 18 (Sicherheitsstudie) hin.

Zu 5.)

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Die notwendigen Eingriffe im Bereich des Hopfenbachtals wurden auf das bautechnisch mögliche Minimum reduziert. Beeinträchtigungen insbesondere von Tierarten sind le-

diglich während der Bauzeit zu erwarten, dauerhafte Wirkungen durch die unterirdisch verlaufende Gasleitung treten nicht auf. Die Funktion als Naherholungsgebiet und Habitat für Tiere und Pflanzen bleibt somit gewahrt. Es erfolgte nicht nur eine Betrachtung der aufgeführten, gemäß NATURA 2000-Richtlinie geschützten Tierarten. Die gutachterliche Betrachtung weiterer Artengruppen, insbesondere Vögel, erfolgte in Teil D, Unterlage 11 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ sowie in Unterlage 12 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“. Auch für Arten, die nicht im Zuge der Kartierungen festgestellt wurden, werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen während des Baus zu vermeiden bzw. zu minimieren. Vor allem aquatische Organismen wie z. B. Fische (Schlammpeitzger) oder Amphibien (Kammolch) können von den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Wasserhaltung profitieren.

Der Einwender erkennt richtig, dass in Teil D – Unterlage 10.02, NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie lediglich ein ausgewähltes Artenspektrum betrachtet wird. Der Zweck der Studie ist jedoch lediglich die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die nach europäischem Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen zu überprüfen. Die zu betrachtenden Arten bzw. Lebensräume sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Alle weiteren relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume werden in Teil D, Unterlage 11 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ sowie Unterlage 12 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ betrachtet, mögliche Beeinträchtigungen umweltfachlich bewertet und Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Somit liegt eine gesamtheitliche Betrachtung des von den Projektwirkungen betroffenen Bereichs des Hopfenbaches vor.

Im Vorfeld der Untersuchungen fand eine umfangreiche Abfrage (Scopingtermin am 3. Mai 2016) behördlicher Umweltdaten statt, in denen auch Informationen der unteren Naturschutzbehörden sowie der anerkannten Naturschutzverbände enthalten waren. Diese wurden bei der Erstellung der Unterlagen ergänzend zu eigenen Erfassungen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass alle Gutachten unparteiisch und eigenständig zu erarbeitet sind. Im Rahmen des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurden alle Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände gehört (B II 3). Von keiner Seite wurden fachliche Bedenken geltend gemacht. Daher geht die Planfeststellungsbehörde bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen von einer Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes aus. Ergänzend dazu wird auf die Ausführungen unter C II 7.1 verwiesen.

Zu 6.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat verschiedene Varianten geprüft (C II 4). Im Ergebnis wurde die hiermit planfestgestellte Variante als Vorzugstrasse gewählt, weil sie die kürzere Streckenlänge aufweist, dem von der Raumordnung geforderten Grundsatz der Trassenbündelung von Infrastruktureinrichtungen am ehesten entspricht und unter umweltfachlichen Gesichtspunkten (Eingriffsminimierung) die verträglichere Variante darstellt.

Eine alternative Trassenvariante unter Verschonung der vom geplanten Leitungsverlauf betroffenen Grundstückseigentümer ist mit gleich großen oder größeren Eingriffen in

Rechte anderer privater Dritter verbunden. Es ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass kein Anlass für eine (auch geringe) Leitungsverschiebung besteht, wenn der Entlastung des Grundstücks die Belastung eines anderen Grundstücks im gleichen Maße gegenübersteht (Henze, „Die nicht planakzessorische Enteignung“, 2009, S. 124). Der VGH Mannheim (Beschluss vom 06.03.1993, Az. 10 S 1425/93, NVwZ 1994, 1022, 1023) hat insoweit ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem Enteignungsbetroffenen nicht das Recht gebe, auf das Eigentum Dritter zu verweisen.

Zu 7.)

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber zurückgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Bauausführung eines Vorhabens notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch die Vorhabenträger oder von ihnen Beauftragte zu dulden. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch eine ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis zu geben (§ 44 Abs. 2 EnWG). Die Vorschrift dient dem Interesse an einem „bestmöglich erarbeiteten Abwägungsergebnis“ (BVerwG, NVwZ-RR 2003, 66, 67).

Sofern durch die Maßnahmen Vermögensnachteile entstehen, so haben die Vorhabenträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 44 Abs. 3 EnWG).

#### **(12) Thomas S., Einwendernummer D\_E\_018**

Der Einwender erhebt die folgenden Einwendungen:

1. Die Nutzung des Flurstückes 263 in der Gemarkung Naustadt wird abgelehnt, da das Vorhaben zu einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes führt.
2. Es wird eine andere Trassenführung vorgeschlagen, die das zweimalige Queren der Ortsverbindungsstraße erspart. Darüber hinaus wird eine Parallelführung mit der OPAL angeregt.
3. Das Flurstück 263 liegt in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.
4. Es wird die Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens „OPAL“ gefordert.
5. Vor dem Hintergrund der schlechten Erfahrungen beim Bau der OPAL Ferngasleitung werden erneut erhebliche Bodenschäden befürchtet.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Flurstück 263, Gemarkung Naustadt, ist etwa 4,5 ha groß. Baubedingt werden durch den Arbeitsstreifen 1,5 ha Fläche beansprucht. Nach Beendigung der Baumaßnahme und bodengerechter Rekultivierung der Fläche ist diese wieder vollständig

landwirtschaftlich nutzbar. In seiner schriftlichen Einlassung macht der Einwender eine Existenzgefährdung geltend. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Gefährdung nicht substantiiert. Auch ohne den geplanten Eingriff wäre ein derart kleiner Betrieb existenzgefährdet. Nach einem Urteil des BVerwG vom 31.10.1990 ist „eine gegebene – langfristige – Existenzfähigkeit eines Betriebes danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und Neuanschaffung erwirtschaften kann“. Repräsentiert das 4,5 ha große Flurstück nahezu die gesamte Betriebsfläche, wie der Einwender selbst ausführt, kann nicht von einem existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden, da die auf dieser geringen Fläche auch unter günstigsten Verhältnissen zu erzielenden Einnahmen weder ausreichend wären, einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen noch davon Rücklagen zu bilden. Im Erörterungstermin ergänzte der Einwender jedoch, dass er über das vorgenannte Eigentumsland hinaus noch weitere 50 ha Pachtland mit seinem Betrieb bewirtschaftet. Die temporäre Nutzung seiner gesamten Bewirtschaftungsfläche macht also lediglich 2,8 % der landwirtschaftlich genutzten Betriebsfläche aus.

Eine Existenzgefährdung ist daher nicht erkennbar.

Zu 2.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Ferngasleitung EUGAL durchquert Sachsen und hier den Teilabschnitt Dresden auf einer Länge von 52 km. Davon verläuft sie 44,7 km parallel zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen wie z. B. der OPAL, anderen unterirdisch geführten Leitungen, Straßen oder Wegen. Auf etwa 5,3 km Länge verlässt die EUGAL aufgrund unterschiedlicher Raum- und Planungswiderstände diese Parallelführung. Das sind etwa 10 % der Gesamtstrecke im Teilabschnitt Dresden.

Das begründet sich wie folgt:

Östlich von Naustadt, ungefähr bei SP 34,9, verlässt die Antragstrasse die Parallelführung mit der OPAL und verläuft dort in Bündelung mit der Ortsverbindungsstraße auf dessen Nordseite zwischen den Ortsteilen Naustadt und Pegenau. Mit dieser Trassenführung wird die erneute Querung einer Obstplantage sowie der Kleingartenanlagen (siehe Verlauf der OPAL) umgangen (siehe Teil B, Unterlage 4.4, Luftbildplan 18.00.00.LB.13.02). Insbesondere der Eingriff in die Kleingartenanlage wäre mit der Inanspruchnahme von älteren Gehölzbeständen verbunden.

Östlich der Straße „Gävernitz“ fällt das Gelände steil ab. Eine Parallelführung zur OPAL würde in diesem stark reliefierten Gelände die Straße wie auch den straßenbegleitenden Graben schleifend queren. Die Bauarbeiten müssten dort in Schräglage durchgeführt werden, wodurch der Arbeitsstreifen dann vergrößert werden müsste, um den Arbeitsstreifen für die Rohrverlegung zu terrassieren, um eine hinreichend ebene Arbeitsfläche zu schaffen. Die EUGAL verläuft im Bereich des Grundstücks 263, Gemarkung Naustadt nördlich der Ortsverbindungsstraße, da südlich straßenparallel Gehölze stocken und auf den Flurstücken 247/o, 248/d, 249, 250, 251, Gemarkung Naustadt, Sonderkulturen und Gehölze vorhanden sind. Die Antragstrasse umgeht diese Sonderkulturen in ihrem Verlauf auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße und führt in Parallellage über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit führt die Trassenführung

auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße zu einem erheblich geringeren Eingriff in die Natur und Landschaft als eine mögliche Trassenführung südlich der Ortsverbindungsstraße. Im Sinne der Eingriffsminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellbarkeit der Flächen stellt die Verlegung der EUGAL über Ackerflächen die eindeutig vorzugswürdige Trassenführung dar. Der Eingriff in die Bewirtschaftungen der Obstbauplantagen wird vermieden. Die erneute Querung der Ortsverbindungsstraße findet in geschlossener Bauweise statt. Die östlich gelegene offene Straßenkreuzung wird so vorbereitet, dass die Straße nur für kurze Zeit gesperrt werden muss.

Durch die gewählte Trassenführung werden nicht nur die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, sondern auch das Baurisiko durch den Bau in Schräghanglage umgangen. Die Antragstrasse nutzt mit Ausnahme der Straßenquerungen landwirtschaftlich genutzte Flächen und bündelt sich mit der vorhandenen Ortsverbindungsstraße. Nach der fast ebenen Querung der Straße „Gävernitz“ verläuft die Trasse über intensiv genutzte Flächen in Richtung der Gewässerquerung der „Gävernitz“.

Zu 3.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme und der fachgerechten Rekultivierung der Fläche ist diese wieder uneingeschränkt als landwirtschaftliche Fläche nutzbar.

Einen Zielkonflikt mit der regionalplanerischen Ausweisung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Zu 4.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Entschädigungsverfahren für die Ferngasleitung OPAL ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Für Entschädigungsfragen in Bezug auf das vorliegende Verfahren „Europäische-Gas-Anbindungsleitung“ wird auf die Ausführungen unter C II 15 c (Entschädigung) dieses Beschlusses verwiesen.

Zu 5.)

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Bei Beachtung der unter A III 2.5–2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Boden-



schutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt. Beim Leitungsbau ist das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) maßgeblich. In diesem Merkblatt werden Vorgaben zum Bodenschutz im Leitungsbau bei der Planung, Bauausführung und Rekultivierung vorgegeben, welche im Rahmen des Baus der EUGAL anzuwenden sind.

#### Vermeidung/Minimierung von Bodenverdichtungen

Bei den Erdbau-, Rohrtransport-, Schweiß- und Rohrverlegungsmaßnahmen sind Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck einzusetzen. Bevorzugt sollen Fahrzeuge mit Kettenlaufwerken und Niederdruckreifen mit einer Reifendruckregelung eingesetzt werden. Zur bodenschonenden Umsetzung der Bauarbeiten sind die Kettenlaufwerke mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t regelmäßig eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau ist das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte einzubauen. Damit soll vermieden werden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungsbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen.

#### Trennung von Ober- und Unterboden

Der Oberboden wird vor der eigentlichen Baumaßnahme abgetragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens abgelagert. Beim Oberbodenabtrag sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten: Der Pflanzenaufwuchs ist vor dem Oberbodenabtrag zu entfernen. Danach erfolgt der Oberbodenabtrag vor allen weiteren bodenbaulichen Maßnahmen. Beim Abtrag darf der Oberboden nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Beim Oberbodenabtrag und -auftrag ist der Feuchtezustand des Bodens zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen vor dem Oberbodenabtrag und -auftrag die Böden ausreichend abgetrocknet sein.

#### **(13) L. GmbH & Co. KG, Einwendernummer D\_E\_021**

Die Einwenderin erhebt die folgenden Einwendungen:

1. Aus Erfahrungen mit den Baumaßnahmen der bestehenden Gastrasse OPAL wird eine erhebliche Störung der Bodenstruktur und daraus resultierende erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse bei Erntetransporten befürchtet.
2. Es wird vorgeschlagen, aus Richtung Osten (Kalkreuth) vor Querung der Trasse das Straßenbankett als Ausfahrt zu befestigen.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Zu 2.)

Die Kreisstraße K 8530 wird von der EUGAL im Bereich des Flurstücks 341/2, Gemarkung Kalkreuth in geschlossener Bauweise gequert. Dabei wird die Straße in ausreichender Tiefe im geschlossenen Verfahren unterbohrt, so dass das gesamte Straßengrundstück einschließlich seitlicher Böschungen, Gräben und Gehölze nicht durch den Rohrgraben beansprucht wird. Die von der Einwenderin gewünschte befestigte Zufahrt von der Kreisstraße K 8530 auf die Ackerfläche befindet sich außerhalb der Arbeitsflächen für den Bau der EUGAL. Die Anlage einer solchen Zufahrt kann daher nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens sein.

**(14) Matthias G., Einwendernummer D\_E\_022**

Der Einwender erhebt über die unter (8) genannten Einwendungen hinaus ergänzend noch die folgenden Einwendungen:

1. Die Vorhabenträger sind nicht berechtigt, Markierungen (gelbe Pfähle) auf den Flächen des Einwenders zu hinterlassen.
2. Die Planfeststellungsbehörde muss prüfen, ob die Ferngasleitung EUGAL tiefer als die übrigen Leitungen verlegt werden kann. So wird sichergestellt, dass der Zeitpunkt der Schneeschmelze identisch mit dem der umgebenden Fläche ist.
3. Die Vorhabenträger müssen für die Grundstücksbetroffenen und die Pächter einen zentralen Ansprechpartner benennen der über ausreichend Kompetenz und Befugnisse verfügt.
4. Die Vorhabenträger sollen mit dem Einwender vor Baubeginn einen privatrechtlichen Vertrag schließen, der auch Sanktionen enthält.
5. Von der Landesdirektion Sachsen als zuständige Planfeststellungsbehörde ist die Umsetzung der Planungsaufgaben zu kontrollieren.
6. Der Schutz des Bodens hat oberste Priorität.

Zu 1.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Bauausführung eines Vorhabens notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch die Vorhabenträger oder von ihnen Beauftragte zu dulden. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch eine ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis zu geben (§ 44 Abs. 2 EnWG). Die Vorschrift dient dem Interesse an einem „bestmöglich erarbeiteten Abwägungsergebnis“ (BVerwG, NVwZ-RR 2003, 66, 67).

Sofern durch die Maßnahmen Vermögensnachteile entstehen, so haben die Vorhabenträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 44 Abs. 3 EnWG).

Zu 2.)

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Verlegetiefe entspricht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes. Eine tiefere Verlegung würde einen größeren Arbeitsstreifen und damit mehr Fläche in Anspruch nehmen, was einen größeren Eingriff in das Schutzgut Boden und private Belange bedeuten würde.

Zu 3.)

Der Einwendung wird mit der Nebenbestimmung unter A III 11.4 entsprochen.

Zu 4.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Derartige Verträge sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange geprüft, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Zu 5.)

Die Vorhabenträger sind zur Einhaltung aller Auflagen verpflichtet. Verstöße können behördlich sanktioniert werden. Die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen in gleicher Weise wie bei anderen Vorhaben auch überwacht.

Zu 6.)

Der Einwendung wird entsprochen.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren (siehe dazu die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

#### **(15) B. GmbH, Einwendernummer D\_T\_038**

Die Einwenderin ist im Landkreis Meißen mit drei Grundstücken von der Planung betroffen. Sie teilt mit, als Treuhänderin verpflichtet zu sein, die Werthaltigkeit der ihr übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang gibt die Einwenderin verschiedene Hinweise, deren Berücksichtigung die Vorhabenträger zugesagt haben.

Die Vorhabenträger haben mitgeteilt, dass sie sich mit der Einwenderin bereits seit längerem in intensiver Abstimmung über die Vertragsunterlagen befinden. Eine abschließende Einigung über die Gestattungsverträge sei bereits erfolgt. Alle in der Einwendung enthaltenen diesbezüglichen Anmerkungen wurden vollständig berücksichtigt und umgesetzt.

### **III Zusammenfassung/Gesamtabwägung**

#### **1 Eingeschlossene Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse, Nebenbestimmungen und Auflagen**

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt A IV und V dieses Beschlusses erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen können unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden erteilt werden. Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar. Das Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden. Annähernd alle Auflagen gingen entweder als Nebenbestimmung unter Abschnitt A III in diesen Beschluss ein oder wurden durch Zusagen der Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens verbindlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit Umsetzung der in den Planunterlagen vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den im Entscheidungsteil formulierten Nebenbestimmungen sowie unter Erfüllung der von der Planfeststellungsbehörde entsprochenen

Forderungen von Naturschutzbehörden und -verbänden wird dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung und Minimierung im erforderlichen Maße Rechnung getragen.

## 2 Gesamtergebnis der Abwägung

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von dem gesamtstaatlichen Interesse an einer sicheren und möglichst preiswerten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, im vorliegenden Fall mit Gas, die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum Europas sowie der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 EnWG sind die Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften des EnWG zu einer Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet. Hierbei sind die in § 1 Abs. 1 des EnWG festgeschriebenen Grundsätze zu beachten, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu gewährleisten ist. Dieser Versorgungsauftrag kann nicht mehr uneingeschränkt erfüllt werden, da die Nachfrage nach Gas in den nächsten Jahren steigen und die Gasproduktion in Europa gleichzeitig sinken wird (C II 1). Darüber hinaus schafft das Vorhaben durch die zusätzliche Transportkapazität für den Import von Erdgasmengen z. B. aus Russland die Voraussetzung für eine Erhöhung der europäischen Versorgungssicherheit sowie durch einen verstärkten Export des Erdgases in den süd- und südosteuropäischen Markt für eine Stärkung des Standortes Deutschland als europäisches Handelsland.

Die anerkannte Umweltverträglichkeit des Erdgases spielt ebenso eine Rolle in der heutigen Klimaschutzdiskussion. So ist Erdgas der umweltverträglichste fossile Energieträger, der bei der Verbrennung die wenigsten Schadstoffe freisetzt und somit am geringsten zum anthropogenen Treibhauseffekt beiträgt. Die günstigen Umwelteigenschaften werden noch dadurch verstärkt, dass Erdgas von der Förderquelle bis zum Endverbraucher durch unterirdische Pipelines verläuft und somit konventionelle Transportwege wie Straßen oder Bahnen entlastet werden.

Das beantragte Vorhaben ist auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert worden, die Auswahl der Trasse ist objektiv sinnvoll und angemessen. Das Raumordnungsgesetz fordert grundsätzlich eine Bündelung von Infrastrukturvorhaben, um Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und künftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht durch eine Vielzahl von Trassen einzuschränken. Diesen Anforderungen folgt die geplante Erdgasleitung. Entsprechend dem durchgeführten Raumordnungsverfahren orientiert sich die geplante Trassenführung eng an dem Verlauf der im Raumordnungsverfahren festgelegten Linienführung, die wiederum in weiten Bereichen eine Trassenführung parallel zu bereits bestehenden Gasleitungen (OPAL, ONTRAS) vorsieht. Hierdurch werden neue Beeinträchtigungen auf das unumgängliche Maß reduziert. Darüber hinaus wurde die Trassenführung unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben, der lokalen topographischen Verhältnisse, der vorliegenden Nutzungs- und Grundstücksgrenzen, der bestehenden Biotope und Schutzgebiete, der vorhandenen Straßen, Wege und Gewässer sowie der im Nahbereich befindlichen Bauwerke, Anlagen und Leitungen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wurde die Leitungstrasse – soweit möglich und an Stellen, an denen es sinnvoll sowie praktikabel erschien – an Wegen bzw. an oder auf Grundstücksgrenzen geführt. In Waldbereichen wurde – soweit möglich – auf vorhandene Schneisen zurückgegriffen, um zusätzlichen Einrieb und Waldinanspruchnahmen zu minimieren oder zu vermeiden.

Trotz der vorgenannten Optimierungen war es unumgänglich, dass durch das Vorhaben private Belange berührt werden. Betroffen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken. Entsprechend den Planungszielen und der Planrechtfertigung sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen angemessen zu entschädigen.

Schließlich ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit nötig, und es werden durch den Baubetrieb (Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen) private Interessen berührt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Basis der naturschutzrechtlichen Vorgaben und fachwissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) kompensiert. Das Konzept des LBP ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt worden und hat deren Zustimmung gefunden.

Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen im Beschluss hinreichend Rechnung getragen. Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind somit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden bestehende oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen nicht in unzulässiger Weise tangiert.

Auch sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung ein anderes Ergebnis gebracht hätten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange der Neubau der Ferngasleitung EUGAL auch bei gebündelter Betrachtung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

#### **IV Begründung Nebenentscheidung (Kosten)**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 SächsVwKG. In Tarifstelle 33 (Energiewirtschaft) lfd. Nr. 2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) sind die Gebühren für Planfeststellung und -genehmigung geregelt. Danach wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 bis 12.250,00 EUR erhoben. Bei der Bestimmung der Grundgebühr sind der Verwaltungsaufwand der Behörde und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen noch 0,2 % der Investitionskosten der Grundgebühr zugerechnet werden.

Die genaue Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen

schriftlich erhoben werden.

Die Klage kann beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils geltenden Fassung.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftli-

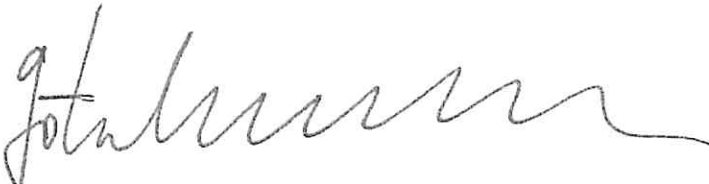
che Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehende Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO muss gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Die Bekanntmachung einschließlich Planfeststellungsbeschluss ist während des vorgenannten Zeitraums außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) einsehbar.



Dietrich Gökelmann  
Präsident der Landesdirektion